



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

STATUTEN DES FC SCHMITTEN

Der einfacheren Leserlichkeit halber wird auf geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet, alle Bestimmungen sind jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen.

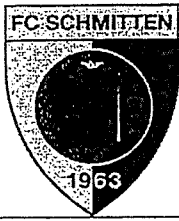
KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- a. Der FC Schmitten wurde am 27. Juni 1963 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- b. Sein Sitz befindet sich in Schmitten.
- c. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- d. Der FC Schmitten ist politisch und konfessionell neutral.
- e. Seine Vereinsfarben sind weiss/rot/blau

Art. 2

- a. Der FC Schmitten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Freiburgischen Fussballverbandes (FFV).
- b. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FFV sind für den FC Schmitten sowie für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- a. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des FC Schmitten anerkennt.

Art. 4

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Junioren
- c. Senioren
- d. Ehrenmitglieder
- e. Freimitglieder

Art. 5

- a. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- b. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6

- a. Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war.

Art. 7

- a. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

KAPITEL 3: MUTATIONEN, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

Art. 8

- a. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- b. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 9

- a. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- b. Der Übertritt von der Junioren- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt mit Erreichen der Altersgrenze gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV automatisch.

Art. 10

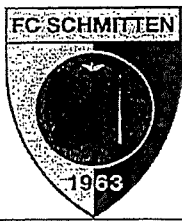
- a. Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende der Vorrunde respektive am Ende des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- b. Es besteht die Möglichkeit an einen anderen Verein ausgeliehen zu werden

Art. 11

- a. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 12

- a. Austretende aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig.
- b. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 13

- a. Wenn wichtige Gründe vorliegen kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
- b. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- c. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die über den Rekurs zu befinden hat, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- d. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 14

- a. Alle Mutationen (Ein-, Über- und Austritte, Ausschlüsse) sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).

Art. 15

- a. Vereinsmitglieder können beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.



FC Schmittten - 5089

Postfach 36
3185 Schmittten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmittten.ch e-mail: info@fcschmittten.ch

KAPITEL 4: ORGANE

Art. 16

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 17

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- b. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- c. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - Budget des kommenden Vereinsjahres
 - Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl:
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Anträge der Mitglieder



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 19

- a. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- b. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

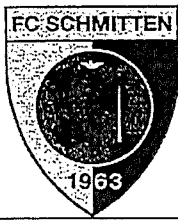
- a. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.
- b. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- c. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- a. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- b. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst.

Art. 22

- a. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- b. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 23

- a. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- b. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde. Alsdann schlägt er die Stimmzähler vor. Falls keine Einwände von Seiten der Stimmberechtigten eingeht, stellen die Stimmzähler die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Der Vorstand

Art. 24

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem technischen Sekretär
 - dem administrativen Sekretär
 - dem Kassier
 - dem Präsidenten der Spielkommission (SpiKo)
 - dem Präsidenten der Juniorenkommission (Juniorenobmann)
 - dem Materialwart
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- b. Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand zum Vize-Präsidenten gewählt

Art. 25

- a. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- b. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- c. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 26

- a. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- b. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- c. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 27

- a. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- d. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder selbst ersetzen.

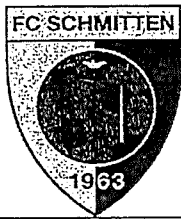
Art. 28

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

- a. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren
- b. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 30

- a. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- b. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 5: DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

- a. Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.
- b. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 6: FINANZEN

Art. 32

- a. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen/Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 33

- a. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Spätestens jedoch am 31. September
- b. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- c. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

- a. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

- a. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 7: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

- a. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.



FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

Art. 37

- a. Anträge auf Statutenänderungen sind den Stimmberechtigten in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen. Der Wortlaut der Änderung ist der Traktandenliste beizulegen.
- b. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- c. Statutenänderungen unterliegender Genehmigung durch den SFV

KAPITEL 8: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- b. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- c. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39

- a. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- b. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des zuständigen Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 40

- a. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Schmitten ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- b. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren nach der Auflösung erfolgen, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag unter den Sportvereinen der Gemeinde Schmitten aufteilen.



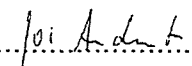
FC Schmitten - 5089

Postfach 36
3185 Schmitten
Lokal: Sportzentrum Gwatt
Telefon: 026 496 24 95
Internet: www.fcschmitten.ch e-mail: info@fcschmitten.ch

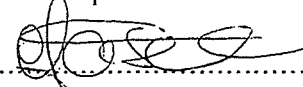
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juli 2009 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

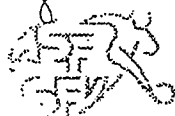
Der Präsident:


.....
Josef Auderset

Die Vizepräsidentin:


.....
Claudine Fasel

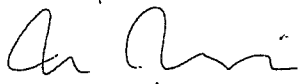
genehmigt durch den SFV



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland

Muri, 21.07.2009


Robert Breite
juristische Sekretärin